

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Bremen  
für die Fachbereiche 7-12  
vom 11.07.2010<sup>1</sup>.**

**Art. 1**

Die Promotionsordnung der Fachbereiche 7-12 der Universität Bremen vom 26.6.2000 i.d.F. der letzten Änderung vom 10.6.2003 (Amtl. Mitteilungsblatt der Universität 2003, Nr. 3, S. 133) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 1 Abs.1 wird Satz 1 durch die Worte „sowie nach Maßgabe von § 12b i.V.m. § 2 Abs.1 Satz 1 Doctor of Philosophy (PhD)“ ergänzt.
- 2.) § 2 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für die Verleihung der Doktorgrade Dr.phil. und Dr.rer.pol. wird jeweils ein Promotionsausschuss eingesetzt; Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades PhD werden vom Promotionsausschuss Dr.rer.pol. durchgeführt.“
- 3.) Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

**„§ 12 b**

**Promotion im Rahmen der  
Bremen International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS)**

(1) Die Universität Bremen und die Jacobs University Bremen verleihen nach Maßgabe der folgenden Regelungen gemeinsam den Doktorgrad „Doctor of Philosophy“ („PhD“) unter Angabe der Fachrichtung an erfolgreiche Studierende der BIGSSS aufgrund der abgeschlossenen Promotion.

(2) Die Annahme eines/einer Studierenden der BIGSSS als Doktorand/Doktorandin durch den Promotionsausschuss Dr.rer.pol. setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber als Doktorandin/Doktorand nach Maßgabe der Zulassungsordnung der BIGSSS in die BIGSSS aufgenommen ist. Bei der Annahme als Doktorand/Doktorandin ist die Fachrichtung anzugeben.

(3) Die Betreuung der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 4 Abs.4 übernimmt jeweils ein Betreuungskomitee (*dissertation committee*) der BIGSSS. Es wird bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand durch den Promotionsausschuss Dr.rer.pol. eingesetzt. Dieses Betreuungskomitee besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. promovierten Sachverständigen als Betreuer/Betreuerinnen. Für die Zusammensetzung gelten folgende Regeln:

- Die Mehrzahl der Mitglieder sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.
- Die Mehrzahl der Mitglieder gehört der BIGSSS an.
- Eine Hochschullehrerin/Ein Hochschullehrer gehört weder der Universität Bremen noch der Jacobs University Bremen an.

Über Änderungen der Mitglieder entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dissertation ist in englischer Sprache vorzulegen. Auf begründeten Antrag hin kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist über den Dean und den ersten Vice Dean der BIGSSS beim Promotionsausschuss zu stellen. Mit dem Antrag ist die nach Maßgabe der Studienverlaufsordnung der BIGSSS erfolgreiche Teilnahme am Studium in der BIGSSS nachzuweisen.

(6) Der Promotionsausschuss holt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion drei Gutachten ein. Als Gutachterinnen oder Gutachter sollen Mitglieder des Betreuungskomitees bestellt werden, unter ihnen auch das auswärtige Mitglied. Liegen die Gutachten vor, ent-

---

<sup>1</sup> Diese ÄnderungsO ist von den Räten der Fachbereiche 7-12, zuletzt am 30.06.2010 beschlossen worden.

scheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Empfehlen alle drei Gutachten die Dissertation anzunehmen, ist der Kandidat/die Kandidatin zum Kolloquium gemäß § 9 zuzulassen. Lehnt ein Gutachten die Annahme der Dissertation ab, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Gutachter/Gutachterinnen und der Kandidatin/des Kandidaten über die Beendigung des Verfahrens oder seine Fortführung durch die Einholung eines weiteren Gutachtens von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer, die oder der nicht Mitglied des Betreuungskomitees sein muss. Das Verfahren ist beendet, wenn sich mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen gegen die Annahme der Dissertation aussprechen.

(7) Dem Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs.1 gehören an:

1. sechs stimmberechtigte Mitglieder, nämlich die Gutachter/Gutachterinnen, weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. promovierte Sachverständige;
2. ein Doktorand/eine Doktorandin der BIGSSS mit beratender Stimme.

Von den Mitgliedern muss mindestens je ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin den beiden in der BIGSSS kooperierenden Hochschulen entstammen. Ein Mitglied darf nicht den in der BIGSSS kooperierenden Hochschulen angehören.

(8) Kann eine Gutachterin/ein Gutachter in begründeten Fällen auf absehbare Zeit nicht am Kolloquium teilnehmen, kann sie/er ersetzt werden. Bei kurzfristiger Verhinderung eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses bestimmt im Übrigen der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten einen Ersatz. Dabei gelten die Regeln über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Abs. 7 Satz 2.

(9) Die Promotionsleistungen (Dissertation und Kolloquium) werden mit den Prädikaten „bestanden“ (pass) und „nicht bestanden“ (fail) bewertet. Die Entscheidung erfolgt jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei besonders herausragenden Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) vorgeschlagen werden. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) kann nur auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses vorgeschlagen werden, wenn sowohl die Dissertation als auch das Kolloquium mit diesem Prädikat bewertet wurden.

(10) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens stellen die Universität Bremen und die Jacobs University Bremen gemeinsam eine Urkunde aus, die von der Rektorin/dem Rektor der Universität Bremen und von der Präsidentin/dem Präsidenten der Jacobs University Bremen unterzeichnet wird und den Doktorgrad „PhD“ ggf. mit dem Prädikat „with distinction“ unter Angabe der Fachrichtung ausweist.

(11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend."

## **Art. 2**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Für Kandidaten/Kandidatinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 26.6.2000.

Genehmigt am 11.07.2010